

Senat 3

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESERN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss und seine Mitglieder Nina Brnada, Martin Gebhart, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 16.06.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die **AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29/Top 6, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“, wie folgt entschieden:

Die Titelseite mit der Schlagzeile „Der Killer aus dem Cockpit“, erschienen in der Tageszeitung „Heute“ vom 27.03.2015, sowie der dazugehörige Artikel „Hatte Co-Pilot (27) Depressionen?“, erschienen auf den Seiten 4 und 5 derselben Ausgabe, verstoßen gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

## **BEGRÜNDUNG**

Die Titelseite sowie der dazugehörige Artikel beziehen sich auf den Absturz einer Germanwings-Maschine am 24.03.2015 und den Copiloten, der die Maschine zum Absturz gebracht haben soll. Auf der Titelseite und bei dem Artikel wurde ein unverpixelttes Foto des Copiloten gezeigt und der volle Name und das Alter des Copiloten angegeben. In der Schlagzeile auf der Titelseite wird er als „Killer“ bezeichnet, in dem Artikel heißt es, er habe 149 unschuldige Menschen ermordet.

Darüber hinaus wird über das Motiv des mutmaßlichen Täters spekuliert: Er habe Depressionen gehabt und dies sei möglicherweise der Grund für seine Tat gewesen.

Auf der Titelseite ist zudem von einem „teuflischen Plan“ die Rede. Schließlich wird im Artikel der Ort und im Begleittext zu einem Bild das Bundesland genannt, in dem die Eltern des Copiloten leben.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisierten, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausgabe der Flugdatenschreiber noch nicht gefunden war und die Mutmaßungen über den Absturzhergang daher lediglich auf der Interpretation des Stimmenrekorders durch die französische Staatsanwaltschaft beruhten. Daher sei es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfrüht gewesen, den Co-Piloten als einen „Killer“ mit einem „teuflischen Plan“ zu bezeichnen. Darüber hinaus wurden auch die Veröffentlichung des Fotos und die Bekanntgabe des vollen Namens beanstandet.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ gab keine Stellungnahme ab und nahm an dem Verfahren nicht teil.

### ***Zur Veröffentlichung des Bildes und des Namens des Co-Piloten***

Der Senat hält zunächst fest, dass den Senaten der Schutz der Unschuldsvermutung und der Persönlichkeitsschutz von Verdächtigen ein wichtiges Anliegen sind.

Der Kriminal- und Unglücksfall, über den hier berichtet wurde, ist jedoch in seiner Art und Dimension außergewöhnlich: Neben dem Co-Piloten sind bei dem Flugzeugabsturz 149 Menschen ums Leben gekommen. Im Vergleich zu anderen Unglücks- und Kriminalfällen gibt es hier deshalb einen weiteren Spielraum für die Berichterstattung.

Hinzu kommt, dass die französische Staatsanwaltschaft den Namen und das Bild des verdächtigen Co-Piloten im Rahmen einer Pressekonferenz veröffentlichte. Spätestens ab diesem Zeitpunkt betrachtet es der Senat als legitim, die Identität des Verdächtigen auch in den Medien bekannt zu geben. Denn aufgrund der besonderen Umstände des Falles erscheint dem Senat eine identifizierende Berichterstattung gerechtfertigt und vom Informationsinteresse der Allgemeinheit gedeckt.

Viele Leserinnen und Leser sind bei einem Absturz eines Passagierflugzeuges betroffen und bestürzt. Dies gilt umso mehr, wenn die Vermutung im Raum steht, dass der Co-Pilot den Absturz vorsätzlich verursachte. Die Öffentlichkeit möchte sich ein möglichst genaues Bild von einem derartigen Unglück machen, um dieses irgendwie verstehen zu können. Der Umstand, dass die Bekanntgabe der Identität des Verdächtigen an sich nichts zu Aufklärung des Falles beiträgt, tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Für sich alleine betrachtet ist die identifizierende Berichterstattung – die Nennung des Namens und die Veröffentlichung eines Bildes des Verdächtigen – somit kein Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

***Bezeichnung als „Killer“ mit „teuflischem Plan“***

Doch auch in einem derartigen – außergewöhnlichen – Fall kann das Informationsinteresse der Allgemeinheit nicht jede Form der Berichterstattung rechtfertigen. Im gegenständlichen Fall wurde der Co-Pilot auf der Titelseite in der Schlagzeile als „Killer“ bezeichnet, darüber hinaus wurde spekuliert, ob er es getan habe, „[w]eil er depressiv war“ und dass er einen „teuflische[n] Plan“ gehabt habe.

Die Art der Aufbereitung und Darstellung sind nach Ansicht des Senats bedenklich. Insbesondere die Bezeichnung als „Killer“ und die Formulierung „mit einem teuflischen Plan“ hält der Senat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels aus medienethischer Sicht für problematisch. Der Ermittlungsstand der Behörden war zu diesem Zeitpunkt noch verhältnismäßig vage.

Der Artikel verstößt somit gegen Punkt 5.1 des Ehrenkodex, wonach jeder Mensch Anspruch auf Persönlichkeitsschutz hat. Diese Bestimmung gilt auch postmortal.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die AHVV Verlags GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Senat 3  
Vors. Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss  
16.06.2015